

# Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst an der Regionalen Schule äusseres Wasseramt (rsaw)

Der Schulausschuss der Regionalen Schule äusseres Wasseramt (**rsaw**)  
gestützt auf

das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 (BGS 815.131)

beschliesst:

---

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck

- <sup>1</sup> Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen
- <sup>2</sup> Die Regionale Schule äusseres Wasseramt (**rsaw**) unterhält für die Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken den Kindergarten und die Primarschule besuchenden, Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler einen schulzahnärztlichen Dienst.

### § 2 Allgemeines

- <sup>1</sup> Die **rsaw** verpflichtet sich, während der Kindergarten- und Primarschulzeit Aufklärung und Prophylaxe bezüglich Zahnpflege zu betreiben. Dies geschieht durch:
  - Gesundheitserziehung im Schulunterricht
  - periodisches, kontrolliertes Zähneputzen
  - periodische Kontrolle durch den Schularzt oder die Schulärztin
  - Informationsveranstaltungen für Eltern
- <sup>2</sup> Die behandelnden Zahnärzte oder Zahnärztinnen müssen über eine eidgenössisch diplomierte oder als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung verfügen.
- <sup>3</sup> Der Schulausschuss schliesst mit einem/er oder mehreren Zahnärzten/Innen einen Vertrag über die Ausübung der Schulzahnpflege ab.

## II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)

### § 3 Grundsatz

- <sup>1</sup> Für die vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe) sind Erziehungsberechtigte, Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen und besonders geschultes Personal gemeinsam verantwortlich.

- <sup>2</sup> Die Kinder sowie die Eltern sind durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder anderes besonders geschultes Personal auf Zahnmängel, ihre Ursachen und Folgen aufmerksam zu machen.
- <sup>3</sup> Das Beheben der Zahnmängel liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

#### § 4 *Umfang*

Die Zahnprophylaxe umfasst folgende Tätigkeiten:

- <sup>1</sup> Während den Schulstunden finden regelmässig spezielle Instruktionen zur Zahnhygiene und Zahnerhaltung unter der Leitung von entsprechend ausgebildeten Personen statt.
- <sup>2</sup> Jährliche Kontrolle des Gebisszustandes durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis der Zahnkontrolle ihres Kindes informiert.

#### § 5 *Honorare*

- <sup>1</sup> Die Honorarsätze richten sich nach dem geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO und der Vereinigung der Fachkräfte für Schulzahnprophylaxe AG/SO (VFSZP).

### III. **Weitere Behandlung**

#### § 6 *Grundsatz*

- <sup>1</sup> Bei der jährlichen Kontrolluntersuchung stellt der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin zuhanden der Erziehungsberechtigten fest, ob die Kinder weitergehender zahnärztlicher Massnahmen bedürfen.
- <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten besprechen mit ihrem Zahnarzt oder ihrer Zahnärztin das weitere Vorgehen und die zur Sanierung des Gebisses notwendigen Massnahmen. Die Zahnbehandlung ist durch den Zahnarzt oder die Zahnärztin auf der persönlichen Kontrollkarte zu bestätigen. Die ausgefüllte Kontrollkarte wird von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und via Klassenlehrperson der Schulleitung zugestellt.

### IV. **Finanzielles**

#### § 7 *Kostenübernahme*

- <sup>1</sup> Für folgende Leistungen übernimmt die **rsaw** die Kosten:
  - jährliche Kontrolle durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin
  - kollektive Prophylaxe
- <sup>2</sup> Für kosmetische Korrekturen übernehmen die Erziehungsberechtigten in jedem Falle sämtliche Kosten.

## **V. Organisation und Aufsicht**

### *§ 8 Aufgaben der Schulleitung*

- <sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die Organisation, Leitung und Aufsicht über die Schulzahn-  
pflege. Sie kann die fachspezifischen Aufgaben einer weiteren Fachperson (z.B.  
Schulzahnpflegeinstructor/In, Schulzahnarzt/Schulzahnärztin) übertragen.
- <sup>2</sup> Eltern, die ihre Kinder der vorbeugenden Zahnpflege entziehen (Zahnprophylaxe in der  
Schule, jährliche Kontrolluntersuchungen, keine Ausführung der notwendigen Behand-  
lungen), können mittels einer Gefährdungsmeldung durch die Schulleitung angezeigt  
werden.

### *§ 9 Besondere Aufgaben des Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin*

- <sup>1</sup> Schulzahnarzt oder Schulzahnärztin können von der Schulleitung als Experten für spe-  
zielle Fragestellungen zugezogen werden.
- <sup>2</sup> Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheits-  
fragen (im Schulunterricht, schulinterne Fortbildungen, Informationsanlässe für Erzie-  
hungsberechtigte) mitwirken.
- <sup>3</sup> Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin kann zu Sitzungen des Schulausschusses  
mit beratender Stimme zugezogen werden.

### *§ 10 Berichterstattungen*

Die Schulleitung erstellt periodisch zuhanden des Schulausschusses einen Bericht über  
spezielle Vorkommnisse und schlägt allfällige Änderungen des vorliegenden Reglements  
vor.

### *§ 11 Vertragsabschlüsse*

Die Schulleitung schliesst Verträge über die Durchführung der Schulzahnpflege ab.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden  
früheren Erlasse in den Anschlussgemeinden ausser Kraft.

### *§ 13 Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Vom Schulausschuss der **rsaw** angenommen am

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Die Präsidentin:

Der Schulleiter:

---

Michelle Heuberger

---

Christian Wyss